

Urteil

OVG NRW § 35 Abs 1 S 1 BG NW 1981,
§ 17 Abs 1 GleichstG NW

**Notwendige Mitwirkung der
Frauenbeauftragten bei Entlassung einer
Lehrerin im Vorbereitungsdienst**

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ist eine „personelle Maßnahmen“ und unterliegt der Mitwirkungspflicht der Gleichstellungsbeauftragten. Unterbleibt diese, ist die Entlassung formell rechtswidrig.

(Leitsatz der Redaktion)

Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 - 6 A 3083/06 – rkr.

Aus den Gründen

Die Entlassungsverfügung vom 24. Juni 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Dezember 2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Die Entlassung der Klägerin aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ist mangels Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bereits formell rechtswidrig. Bei dieser Entlassung handelt sich um eine der Mitwirkungspflicht der Gleichstellungsbeauftragten unterliegende Maßnahme.

Der persönliche Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) erstreckt sich auch auf Beamte auf Widerruf. Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 LGG) sind u.a. Beamte, und zwar unabhängig von der Art des Beamtenverhältnisses, in das sie berufen worden sind. Ausgenommen sind lediglich kommunale Wahlbeamte sowie Beamte, die nach § 38 LBG NRW in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung (a.F.) bzw. nunmehr § 37 LBG NRW n.F. jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Nach § 17 Abs. 1 Halbsatz 1 LGG unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle – hier die Bezirksregierung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 LGG) – und wirkt bei der Ausführung des Gesetzes sowie aller

Vorschriften und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben oder haben können. Dies gilt nach § 17 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 1 LGG insbesondere für personelle Maßnahmen. Ausgehend vom Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 17 Abs. 1 LGG zählt zu den personellen Maßnahmen in diesem Sinne auch die hier streitgegenständliche Entlassung einer Beamtin auf Widerruf auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW a.F., wonach ein Beamter auf Widerruf jederzeit entlassen werden kann.

Der Wortlaut des § 17 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 1 LGG legt ein weites Begriffsverständnis nahe. Dort findet sich lediglich die allgemeine Formulierung „personelle Maßnahmen“ und nicht etwa eine Auflistung konkret bezeichneter personeller Maßnahmen. Ob der Kreis der mitwirkungspflichtigen personellen Maßnahmen dadurch eingegrenzt wird, dass § 17 Abs. 1 Halbsatz 1 LGG auf Maßnahmen abstellt, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben oder haben können, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Gerade bei einer vom Dienstherrn initiierten Entlassung einer Beamtin handelt es sich um eine Maßnahme, die regelmäßig mit potenziellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann einhergeht. Es drängt sich insbesondere die Frage auf, ob Frauen häufiger von einer solchen aus ihrer Sicht negativen Maßnahme betroffen sind als Männer und sie damit diskriminierende Wirkung hat.

Dies zeigt zugleich, dass nicht lediglich die einen Einzelfall betreffende Entscheidung des Dienstherrn, sondern dessen Entscheidungspraxis in den Blick zu nehmen ist. Dies gilt umso mehr, wenn – wie auch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW a.F. – eine Ermessensentscheidung des Dienstherrn in Rede steht. [...]